

Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft im Einzugsgebiet der Obersauertalsperre

Zwischen

1° dem Syndicat des Eaux du Barrage d'Esch-sur-Sûre (SEBES), vertreten durch seinen Exekutivvorstand,

Herr André WEIDENHAUPT, Präsident,

Frau Simone BEISSEL, Vize-Präsidentin,

Herr Pollo BODEM, Mitglied,

Herr Tom JUNGEN, Mitglied,

Herr Steff SCHAEELER, Mitglied,

Herr Marc VANOLST, Mitglied,

2° dem Naturpark Obersauer, vertreten durch seinen Exekutivvorstand,

Herr Jeff GANGLER, Präsident,

Frau Liette MATHIEU, Vize-Präsidentin,

Herr Bruno ALVES, Mitglied,

Frau Gaby GAASCH, Mitglied,

und

3° den Landwirten, welche gegenwärtiger Kooperationsvereinbarung durch die Einreichung einer Beitrittserklärung beitreten.

Präambel

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist der Aufbau einer Kooperation mit landwirtschaftlichen Betrieben, welche die Förderung einer gewässerverträglichen Landbewirtschaftung zum Ziel hat.

Dies beinhaltet:

- den Boden und die Gewässer zu schützen und daran mitzuwirken, dass nachteilige und/oder schädliche Veränderungen an ihnen verhindert und/oder behoben werden,
- eine Bewirtschaftung durchzuführen, die sowohl den Interessen des Gewässerschutzes, als auch den landwirtschaftlichen Betrieben gerecht wird,
- die Einhaltung des „Règlement grand-ducal du 16 avril 2021 délimitant les zones de protection autour du lac de la Haute-Sûre“ (Schutzonen-Verordnung vom 16.04.2021).

Artikel I. Name und Sitz

Der Name der Kooperationsvereinbarung lautet „Landwirtschaftliche Kooperationsvereinbarung Uewersauer“, die Abkürzung lautet „LAKU“.

Die Koordination obliegt dem Naturpark Obersauer. Der Sitz der LAKU-Koordination ist im Naturpark Obersauer 15, rue de Lultzhausen, L-9650 Esch-Sauer.

Die LAKU ist kein Rechtssubjekt.

Verwaltet wird die Kooperation durch die unten aufgeführten Organe.

Artikel II. Geltungsbereich und Zweck

Die Vertragspartner gründen für das Einzugsgebiet der Obersauertalsperre eine Kooperation, deren Zweck es ist, gemeinsam mit den zuständigen öffentlichen Stellen dazu beizutragen, dass die Bereitstellung von einwandfreiem Rohwasser für die Trinkwasseraufbereitung auf Dauer sichergestellt wird.

Es besteht bei allen Beteiligten Einvernehmen darüber, dass die vorliegende Konvention ihnen nicht zum Nachteil werden wird. Die Vertragspartner werden die Kooperation nach Kräften fördern und unterstützen. Sie empfehlen den im oben genannten Wasserschutzgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben, der LAKU als Mitglieder beizutreten.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Einzugsgebiet des Obersauerstausees (Anlage I).

Die Kooperation erstrebt keinen Gewinn. Eventuelle Kosten für die Administration der Kooperation werden nach vorheriger Absprache zu gleichen Teilen vom Naturpark und dem SEBES getragen.

Artikel III. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle aktiven Landwirte werden, welche Flächen im Einzugsgebiet bewirtschaften.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und zum Ende eines jeden Jahres kündbar.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch eine Beitrittserklärung (Anlage IV), welche bei der LAKU-Koordination eingereicht wird.

Der Vorstand der Kooperation (siehe Artikel IX) wird mindestens jährlich über neue Mitgliedschaften unterrichtet.

Alle Mitglieder teilen die unten angeführte Zielsetzung der Vertragspartner und arbeiten mit daran diese zu erreichen.

Ein ausreichender Grund für einen Ausschluss aus der Kooperation besteht bei einem Mitglied, welches dem Zweck der Organisation zuwiderhandelt oder die Belange der Mitglieder verletzt.

Vor einem Ausschluss sollte eine Unterredung des Mitglieds mit dem Vorstand erfolgen.

Ein Ausschluss tritt durch eine einstimmige Vorstandsabstimmung in Kraft.

Ein Widerruf des durch die Beitrittserklärung ausgedrückten und gemäß der Anlage III getätigten Einverständnisses zur Datenerhebung und zur Datenverarbeitung, zieht von Rechtswegen ausgeschlossen, einen direkten Ausschluss des Landwirts/landwirtschaftlichen Betriebs aus der landwirtschaftlichen Kooperation mit sich.

Artikel IV. Zielsetzung

Die Vertragspartner beabsichtigen mit dem Aufbau der Kooperation:

- 4.1 Die Wasserqualität der Obersauertalsperre nachhaltig zu verbessern,
- 4.2 Einvernehmen für eine gewässerverträgliche landwirtschaftliche Flächennutzung ohne wirtschaftliche Nachteile zu erreichen,
- 4.3 Ursächliche Zusammenhänge zwischen landwirtschaftlicher Tätigkeit und Gewässergüte festzustellen und den Wissensstand hierüber zu erweitern,

- 4.4 Nachteilige oder schädliche Veränderungen von Boden und Gewässern zu verhindern bzw. zu beheben und dazu vorrangig:
 - 4.4.1 Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren bzw. zu vermeiden,
 - 4.4.2 Den Eintrag von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in die Gewässer zu vermeiden,
 - 4.4.3 Den Eintrag von sonstigen wassergefährdenden Stoffen und Trinkwasser hygienisch bedenklichen Mikroorganismen in die Gewässer zu vermeiden,
 - 4.4.4 Die Anreicherung gewässerrelevanter Stoffe in Böden zu vermeiden und deren Auswaschung zu verringern,
- 4.5 Die Erreichung der vorgenannten Ziele durch ein geeignetes und mit allen Vertragspartnern und Organen abgestimmtes Maßnahmenprogramm zu unterstützen.

Artikel V. Bestandsaufnahme

- 5.1 Die Vertragspartner werden die für die Kooperationsarbeit erforderlichen Informationen und Daten gemäß Anlage III zur Verfügung stellen. Dazu gehören Bewirtschaftungsdaten, Analysenergebnisse zu Wasser und Boden sowie kartographische Daten.
- 5.2 SEBES stellt darüber hinaus vorliegende naturräumliche und hydrologische Daten zu dem Wasserschutzgebiet zur Verfügung. Soweit erforderlich, sollten auch die zuständigen Behörden zur Unterstützung der Kooperationsarbeit um Bekanntgabe ihrer Daten gebeten werden.
- 5.3 Die Landwirte, welche Mitglied sind, werden der Koordination gemäß Anlage III Informationen und Daten zur Verfügung stellen, welche der Wasserschutzberatung und der daraus resultierenden Maßnahmen dienlich sind. Hierzu gehören u.a. Beraterdaten, Bodenanalysedaten, Fruchtfolgen, Dünge- und Pflanzenschutzmittelgaben sowie Daten bezüglich der Teilnahme an landwirtschaftlichen Förderprogrammen.
- 5.4 Die Daten der durchgeführten Bestandsaufnahmen werden durch die für die LAKU-Koordination beauftragten Mitarbeiter im Naturpark Obersauer ausgewertet. SEBES erhält in anonymisierter Form die Ergebnisse der von ihm in Auftrag gegebenen Bestandsaufnahmen. Hinsichtlich der Verwendung dieser Ergebnisse gilt Artikel XV.

Artikel VI. Landwirtschaftliche Fachberatung und Gewässerschutz

- 6.1 Jedes Mitglied der Kooperation mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verpflichtet sich eine regelmäßige Düngeplanung vorzunehmen und zusätzlich eine landwirtschaftliche Fachberatung sowie Wasserschutzberatung von einem vom Landwirtschaftsministerium akkreditierten landwirtschaftlichen Beratungswesen in Anspruch zu nehmen.
- 6.2 Die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen und der Untersuchungen im Rahmen der LAKU Kooperation sollen Eingang in die landwirtschaftliche Fachberatung zum Gewässerschutz finden.
- 6.3 Für die Inanspruchnahme der Wasserschutzberatung sowie für die Mithilfe der Wasserschutzberater bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne entstehen den Betrieben keine Kosten.

Artikel VII. Landwirtschaftliches Maßnahmenprogramm

Ein landwirtschaftliches Maßnahmenprogramm mit Finanzierungsvorschlag wird von allen Organen der Kooperation erarbeitet. Es dient der Erreichung der Zielsetzung (Artikel IV) und ist ein wichtiges Instrument im Hinblick auf eine erfolgreiche Umsetzung der gesetzten Ziele, insbesondere derer in punkto eines nachhaltigen (Trink-) Wasserschutzes. Das Maßnahmenprogramm wird mehrjährig ausgelegt, um Planungssicherheit zu gewähren. Das landwirtschaftliche Maßnahmenprogramm wird vom Vorstand geprüft, einstimmig angenommen und an SEBES weitergeleitet.

Das Maßnahmenprogramm wird von den SEBES Gremien geprüft, beschlossen und laut Art. 45 (9) der „Loi modifiée du 19 décembre 2008 relative à l'eau“ (Wassergesetz vom 19.12.2008) an die offiziellen Stellen weitergeleitet.

Für die Inanspruchnahme von von SEBES bezuschussten Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm ist eine Mitgliedschaft in der Kooperation sowie die Umsetzung der Düngeplanung und die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Wasserschutzberatung erforderlich.

Artikel VIII. Organe

Die Organe der Kooperation sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Begleitausschuss, die je nach Bedarf Arbeitskreise, Beratung und Koordination einsetzen können.

Artikel IX. Vorstand

Alle Vorstandsmitglieder sind Mitglied in der Kooperation. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten (Landwirt), einem Vize-Präsidenten (Landwirt) und zwei weiteren Landwirten, zwei Vertretern des SEBES und zwei Vertretern des Naturpark Obersauer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung des Vorstands erfolgen. Diese zusätzlichen Mitglieder haben eine beratende Funktion.

Die Organisationsmodalitäten des Vorstands werden durch eine interne Satzung geregelt.

Eine Wahl der Landwirte in den Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheitswahlrecht der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 3 Jahren, außer die Wahl wird aus den unten angeführten Gründen vertagt oder vorgezogen.

Eine Wahl wird den Mitgliedern mindestens 6 Wochen im Voraus durch die LAKU-Koordination angekündigt.

In ausreichend begründeten Ausnahmefällen und nach Vorstandsabstimmung kann eine Wahl per Briefwahl erfolgen.

Dabei müssen die Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Wahltermin zur Briefwahl aufgefordert werden.

Eine Wahl zum Wechsel des Vorstandes findet statt, wenn mindestens 4 gültige Kandidaturen eingereicht wurden, ansonsten wird sie auf die Mitgliederversammlung des Folgejahrs vertagt.

Scheidet ein Landwirt als Vorstandsmitglied aus, werden nach dessen Bekanntgabe, im Rahmen der folgenden Mitgliederversammlung, Neuwahlen für den Vorstand abgehalten.

Eine Kandidatur eines Landwirts zur Wahl in den Vorstand, muss spätestens 4 Wochen vor der angekündigten Wahl, schriftlich bei der LAKU-Koordination eingereicht werden.

Die Kandidatur eines Landwirts ist gültig, wenn der Landwirt seine Mitgliedschaft durch eine Beitrittserklärung (Anlage IV) bekundet hat (Artikel III.).

Die Vertreter von SEBES und dem Naturpark Obersauer werden unabhängig von den Wahlen von ihrem jeweiligen Exekutivvorstand bestimmt.

Die Vorstandsmitglieder bestimmen untereinander mit einfacher Mehrheit den Präsidenten sowie den Vize-Präsidenten.

Die Vorstandsversammlungen erfolgen als geschlossene Sitzungen in Anwesenheit und unter der Moderation und der Beratung der LAKU-Koordination.

In ausreichend begründeten Ausnahmefällen kann eine Vorstandssitzung per Videokonferenz oder durch jedes andere Telekommunikationsmittel, das eine Identifizierung der Vorstandsmitglieder ermöglicht, abgehalten werden.

Es ist die Aufgabe des Vorstandes, die laufenden Belange im Sinne der Zielsetzung und des Maßnahmenprogrammes zu beraten und zu beschließen.

Alle Entscheidungen werden einstimmig getroffen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden von der LAKU-Koordination in Protokollen festgehalten, die vom Vorstand validiert und am Sitz der Koordination aufbewahrt werden.

Beschlussfähig ist der Vorstand nur, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder und dabei mindestens die Hälfte der Vertreter der Landwirte, des SEBES und des Naturpark Obersauer vertreten sind.

Einem Vorstandsmitglied ist gestattet, im Falle seiner Abwesenheit, einem anderen Mitglied des Vorstands eine beglaubigte Vollmacht für Entscheidungen auszustellen. Das Vorstandsmitglied muss der LAKU-Koordination mindestens einen Tag vor der Vorstandssitzung die ihm übertragene Entscheidungsvollmacht schriftlich vorlegen. Dabei ist die Anzahl der Bevollmächtigungen pro Sitzung und Mitglied auf eine begrenzt.

Beschlüsse können außerhalb einer Vorstandsversammlung nur in ausreichend begründeten Ausnahmefällen und in Einbezug aller Vorstandsmitglieder schriftlich erfolgen.

Die Aufgaben des Präsidenten und Vize-Präsidenten sind die repräsentative Vertretung und die Durchführung der Organbeschlüsse.

Artikel X. Mitgliederversammlung

Der Präsident soll mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlungen erfolgen als öffentliche Sitzungen in Anwesenheit und unter der Moderation und der Beratung der LAKU-Koordination.

In ausreichend begründeten Ausnahmefällen kann eine Mitgliederversammlung per Videokonferenz oder durch jedes andere Telekommunikationsmittel, das eine Identifizierung der Mitglieder ermöglicht, abgehalten werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 10.1 Ideengeber,
- 10.2 Entstehung von Arbeitskreisen,
- 10.3 Entscheidung in Fragen, die vom Vorstand vorgelegt werden,
- 10.4 Wahl des Vorstandes,
- 10.5 Beschlussfassung über Änderungen der Kooperationsvereinbarung,
- 10.6 Beschluss zur Erweiterung des Vorstands.

Auf beabsichtigte Änderungen der Kooperationsvereinbarung ist in der Tagessordnung hinzuweisen.

Ein Beschluss über Änderungen der Kooperationsvereinbarung und ein Beschluss zur Erweiterung des Vorstands erfolgt über eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht.

Einem Mitglied ist gestattet, im Falle seiner Abwesenheit, einem anderen Mitglied der Kooperation eine beglaubigte Vollmacht für Entscheidungen auszustellen.

Das Mitglied muss der LAKU-Koordination mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung die ihm übertragene Entscheidungsvollmacht schriftlich vorlegen. Dabei ist die Anzahl der Bevollmächtigungen pro Mitgliederversammlung und Mitglied auf eine begrenzt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der LAKU-Koordination in Protokollen festgehalten, die vom Vorstand validiert und am Sitz der Koordination aufbewahrt werden.

Artikel XI. Begleitausschuss

Die Kooperation strebt einen Begleitausschuss an, welcher sich neben dem Vorstand der Kooperation, sowie deren Koordination unter anderem aus Vertretern der folgenden Organisationen/Ministerien zusammensetzt:

- das zuständige Ministerium für Wasserwirtschaft,
- das zuständige Ministerium für Landwirtschaft,
- die Ackerbauverwaltung,
- die Wasserwirtschaftsverwaltung,
- die Natur- und Forstverwaltung,

- die Landwirtschaftskammer,
- CONVIS Luxembourg,
- das Institut für Biologisches Landbau an Agrarökologie Luxemburg (IBLA),
- die landwirtschaftliche Beratungsstelle des Naturpark Obersauer,
- der Gewässervertrag Obersauer.

Durch Beschluss des Vorstands kann eine Erweiterung des Begleitausschusses erfolgen.

Der Begleitausschuss wird über laufende und geplante Maßnahmen der Kooperation informiert, um die Kohärenz bezüglich der landesweiten Ziele herzustellen. Der Begleitausschuss hat die Aufgabe die Kooperation in u.a. juristischen Fragen bezüglich der Konformität zu bestehenden Förderprogrammen zu beraten, geplante Maßnahmen fachlich zu bewerten und die Förderwürdigkeit vorab festzustellen. Hierzu können gezielt Fachspezialisten eingeladen werden.

Artikel XII. Arbeitskreis

Die Arbeitskreise können aus der Mitgliederversammlung heraus oder vom Vorstand direkt ins Leben gerufen werden und befassen sich praxisnah mit der Erstellung nötiger Maßnahmen und deren Umsetzung oder der Erledigung von anderen den Kooperationszielen zuträglichen Arbeiten. Teilnehmer werden je nach Bedarf und Interesse vom Vorstand bestimmt.

Artikel XIII. Koordination

Die LAKU-Koordination liegt beim Naturpark Obersauer. Die Aufgaben bestehen aus der Geschäftsführung, der Koordination der Arbeitskreise, der Mitgliederversammlung, des Begleitausschusses und des Vorstandes. Die Koordination ist ebenfalls verantwortlich für die Aufarbeitung der zur Verfügung gestellten Bewirtschaftungsdaten der Landwirte.

Artikel XIV. Finanzierung

- 14.1 SEBES erklärt sich bereit, in der Kooperation für Gewässerschutzmaßnahmen finanzielle Mittel für den gemäß Wassergesetz vom 19. Dezember 2008 beschlossenen Maßnahmenkatalog bei den öffentlichen Stellen anzufragen. Die Bereitstellung finanzieller Eigenmittel bedarf der jeweiligen Zustimmung der dafür zuständigen Organe des SEBES.
- 14.2 Mitgliedsbeiträge werden von den an dieser Kooperation Beteiligten nicht erhoben.

- 14.3 Der Naturpark Obersauer wird für die Koordination der Kooperation im Rahmen des Maßnahmenprogramms beauftragt.
- 14.4 Die Vertragspartner sind darüber hinaus bestrebt, Mittel aus öffentlichen Förderprogrammen in Anspruch zu nehmen und diese zur Förderung gewässerschützender Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben zu verwenden.

Artikel XV. Datenschutz

Die im Rahmen der landwirtschaftlichen Kooperation getätigte Datenerhebung und -verarbeitung und die hiermit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragspartner werden in Anlage III detailliert beschrieben. Die Erhebung und Verarbeitung aller betriebsbezogenen bzw. parzellenscharfen Daten unterliegen den Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung 2016/679 des 27. April 2016. Durch die Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung drückt der Landwirt sein Einverständnis mit der in besagter Anlage beschriebenen, jeweils durch die Vertragspartner Naturpark Obersauer und SEBES als Verantwortliche, getätigten Datenerhebung und -verarbeitung aus. Der Widerruf des durch die Beitrittserklärung ausgedrückten Einverständnisses zieht von Rechtswegen ausgeschlossen, den Ausschluss des Landwirts/landwirtschaftlichen Betriebs aus der landwirtschaftlichen Kooperation mit sich.

Artikel XVI. Anpassungen

Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass eine Anpassung dieser Vereinbarung vorzunehmen ist, wenn sich die für den Abschluss maßgeblichen Grundlagen wesentlich ändern.

Artikel XVII. Inkraftsetzung und Laufzeit

- 17.1 Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft. Sie hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Wird diese Vereinbarung nicht 6 Monate vor Ende ihrer Laufzeit von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.
- 17.2 Sofern eine nach dieser Kooperationsvereinbarung geschuldete Geldleistung des SEBES für die Kooperation im Maßnahmenprogramm von der zuständigen staatlichen Stelle nicht vollständig angerechnet wird, ist die Finanzierung der Kooperation beginnend mit der Bekanntgabe der staatlichen Entscheidung innerhalb von drei Monaten neu zu regeln. SEBES informiert die Vertragspartner innerhalb von 4 Wochen über die Bekanntgabe. Sollte bei der Neuregelung der Finanzierung keine Einigung erzielt werden, ist jeder Vertragspartner zu einer außerordentlichen Kündigung der

Kooperationsvereinbarung berechtigt. Die Kündigungsfrist hierfür beträgt sechs Monate. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung wird das Vertragsverhältnis unverändert aufrechterhalten. Bereits begonnene und von der Förderung erfasste Maßnahmen werden unter Aufrechterhaltung der beiderseitigen Verpflichtungen zum Abschluss gebracht.

Weitere Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Anlage I: Karte des Einzugsgebiets der Obersauertalsperre und der Wasser-Schutzzonen des Obersauer Stausees
- Anlage II: Schematische Darstellung der Kooperationsorgane
- Anlage III: Erhebung und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Daten im Rahmen der freiwilligen landwirtschaftlichen Kooperation im Einzugsgebiet der Obersauertalsperre
- Anlage IV: Beitrittserklärung zur Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft im Einzugsgebiet der Obersauertalsperre

Die Originale der unterzeichneten Beitrittserklärungen zu dieser Kooperationsvereinbarung werden bei der Koordination hinterlegt. SEBES ist jeweils eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

Angefertigt in Eschdorf am 07. Februar 2025 in drei Exemplaren.

Der Exekutivvorstand des SEBES,

Der Exekutivvorstand des Naturpark

Obersauer,

André WEIDENHAUPT

Jeff GANGLER

Simone BEISSEL

Liette MATHIEU

Pollo BODEM

Bruno ALVES

Tom JUNGEN

Gaby GAASCH

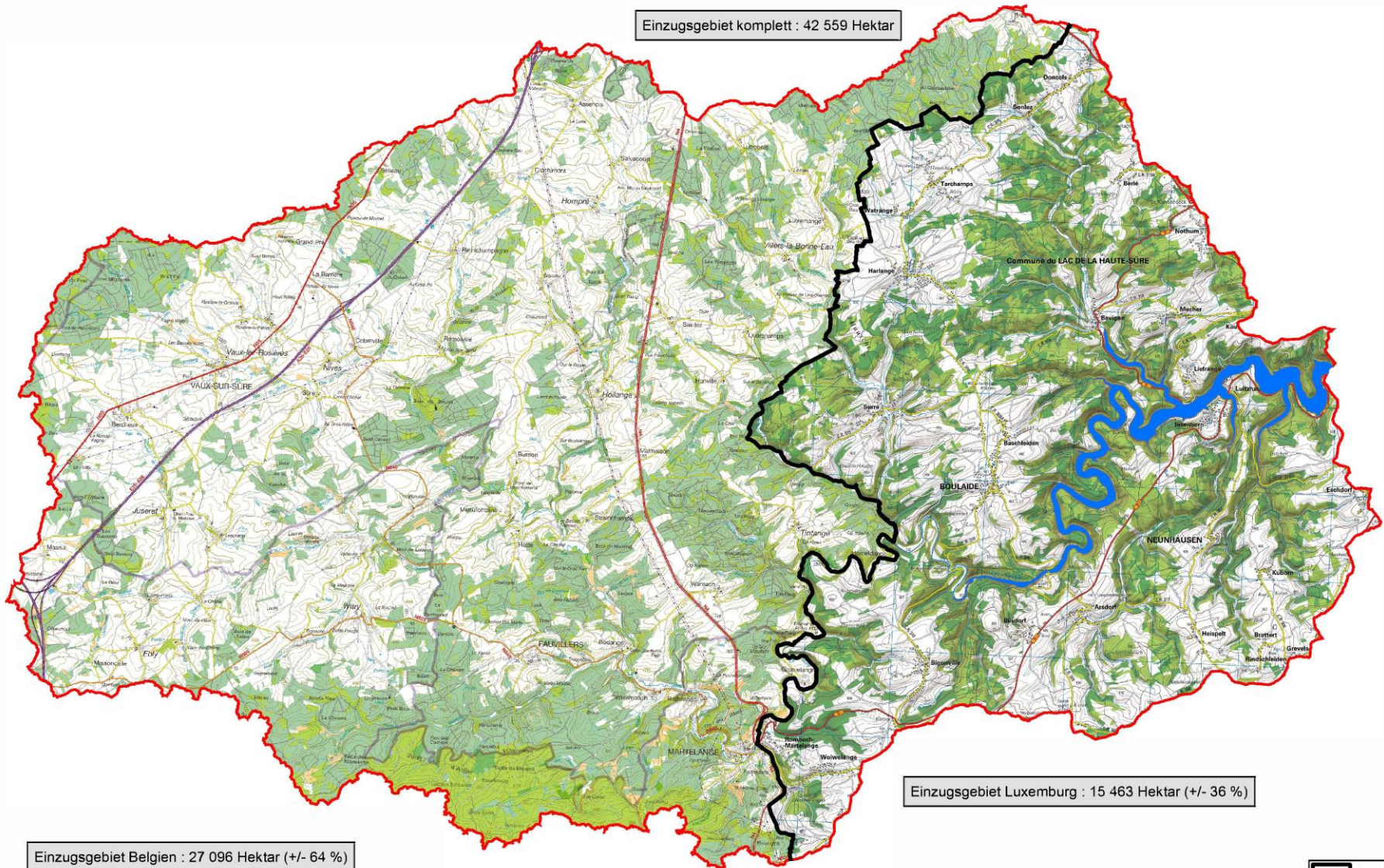
Steff SCHAEELER

Marc VANOLST



Einzugsgebiet der Obersauertalsperre

Einzugsgebiet komplett : 42 559 Hektar

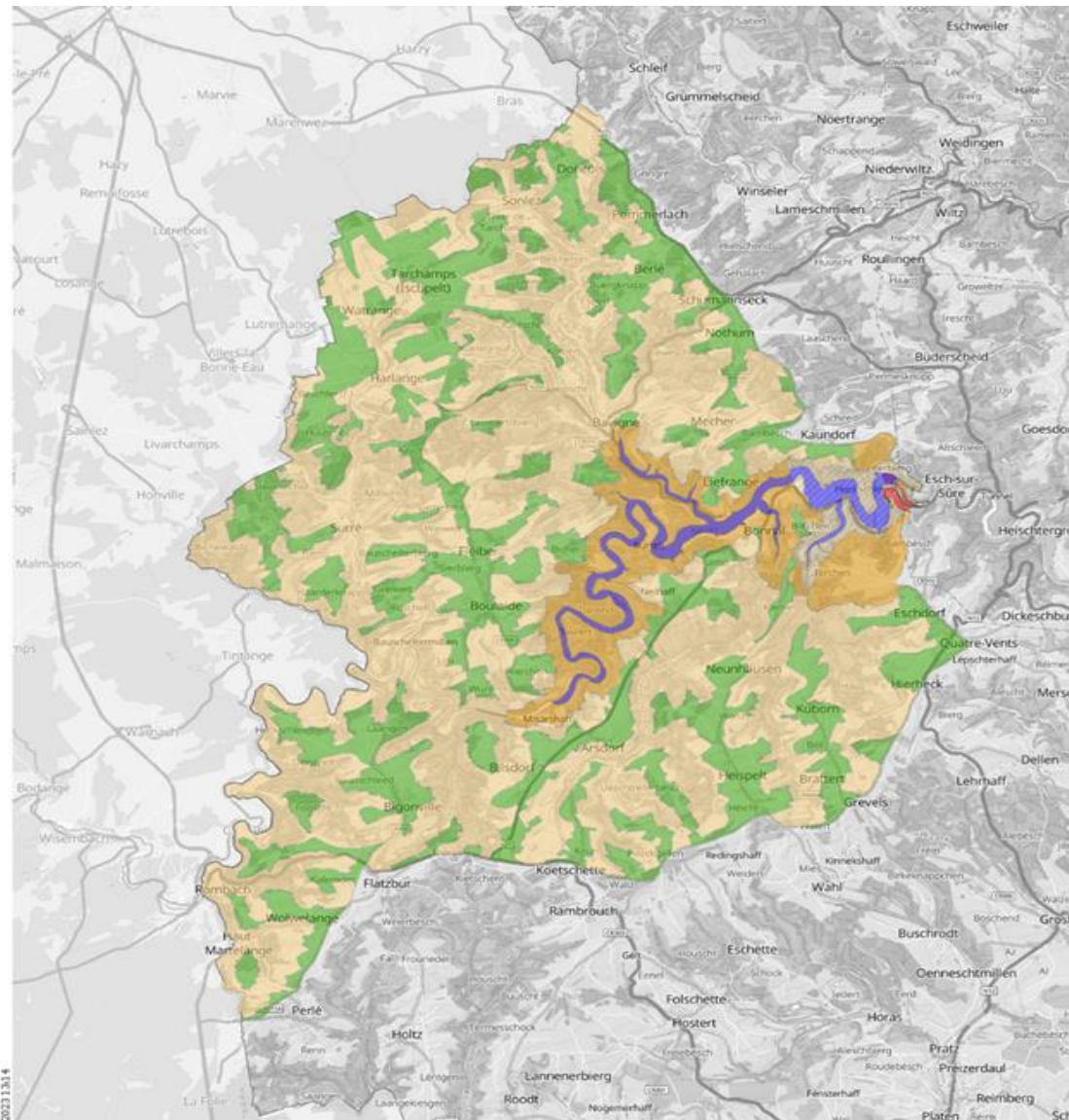


Einzugsgebiet Belgien : 27 096 Hektar (+/- 64 %)

Einzugsgebiet Luxemburg : 15 463 Hektar (+/- 36 %)

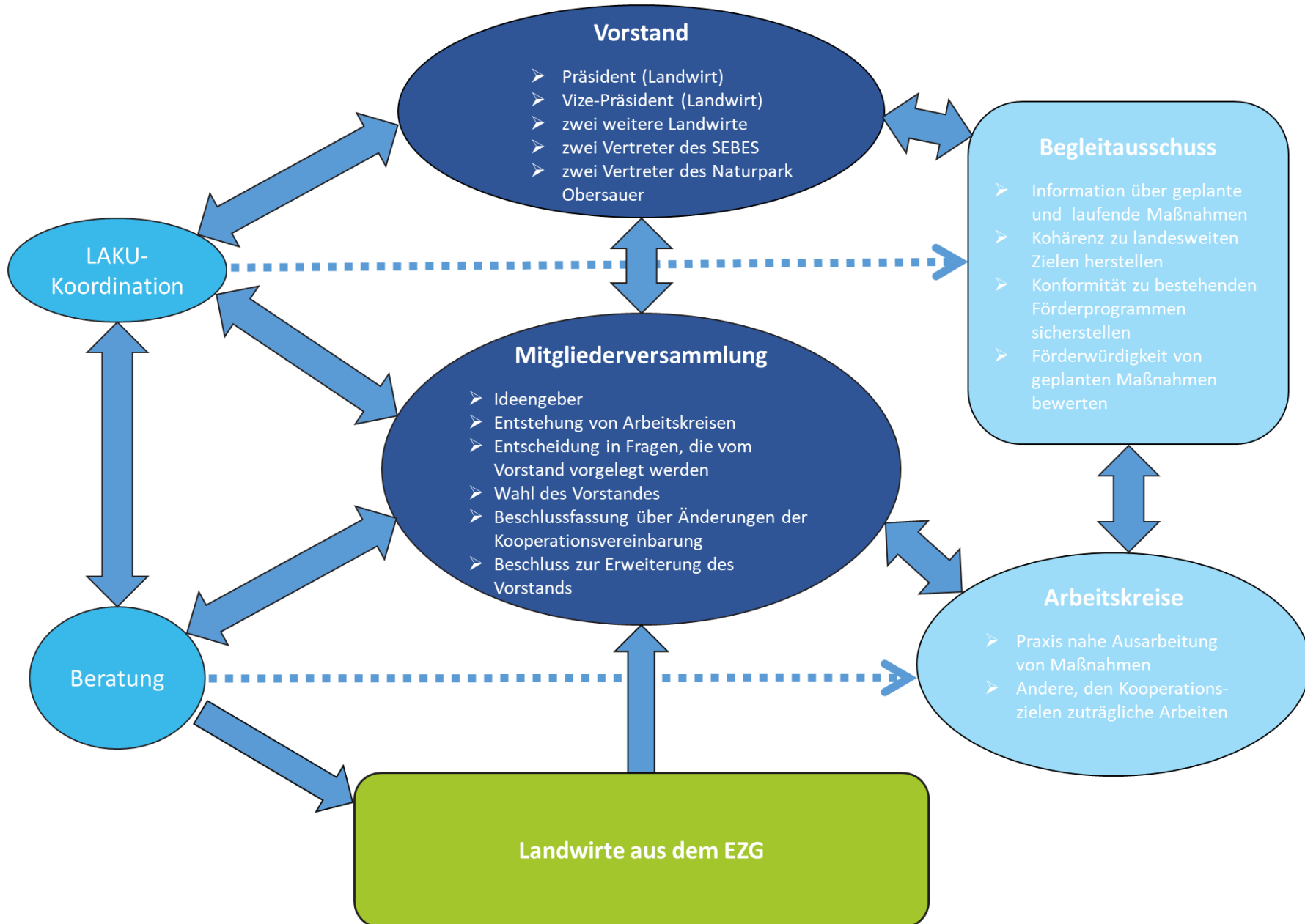
▬ Landesgrenze
▬ Einzugsgebiet

Wasser-Schutzzonen des Obersauer Stausees gemäß großherzoglicher Verordnung vom 16. April 2021



- Obersauer-Stausee
- Zone I: Schutzzone Fassungsereich
- Zone II A: engere Schutzzone mit stark erhöhter Vulnerabilität
- Zone II B: engere Schutzzone mit erhöhter Vulnerabilität
- Zone II C: engere Schutzzone
- Zone III: weitere Schutzzone

Schematische Darstellung der Kooperationsorgane



Erhebung und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Daten im Rahmen der freiwilligen landwirtschaftlichen Kooperation im Einzugsgebiet der Obersauertalsperre

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	S.2
2. Betriebsbezogene bzw. parzellenscharfe Daten.....	S.3
2.1 Datentransfer Landwirt/landwirtschaftlicher Betrieb, vom Landwirt gewählter Berater -> LAKU-Koordinator/Berater.....	S.3
2.2 Datentransfer ASTA und/oder SER -> 'Wasserschutzmoderator (Animateur ressources eau potable)', 'Wasserschutzmoderator (Animateur ressources eau potable)' -> 'LAKU Koordinator/Berater' und Datentransfer ASTA und/oder SER -> 'LAKU-Koordinator/Berater'.....	S.4
2.3 Datentransfer 'LAKU-Koordinator/Berater' -> vom Landwirt bestimmter landwirtschaftlicher Berater.....	S.5
2.4 Datentransfer 'LAKU-Koordinator/Berater' -> für 'Wasserschutzmoderator (Animateur ressources eau potable)'.....	S.6
2.5 Datentransfer 'LAKU-Koordinator/Berater' -> SEBES.....	S.6
2.6 Datentransfer 'LAKU-Koordinator/Berater' -> für die Umsetzung von LAKU-Maßnahmen beauftragte landwirtschaftliche Lohnunternehmer.....	S.7
2.7 Datentransfer 'LAKU-Koordinator/Berater' -> IT-Unternehmen für LAKU Software- und Datenbankverwaltung.....	S.7
2.8 Datentransfer 'LAKU-Koordinator/Berater' -> Wissenschaftliche Institute und im Rahmen der LAKU-Maßnahmen beauftragte Planungsbüros.....	S.8
2.9 Datentransfer 'LAKU-Koordinator/Berater' -> LAKU Vorstand.....	S.8
3. Anonymisierte Daten.....	S.9
3.1 Datentransfer 'LAKU Koordinator/Berater' -> 'Wasserschutzmoderator (Animateur ressources eau potable)' und SEBES.....	S.9
3.2 Datentransfer 'LAKU-Koordinator/Berater' -> Landwirt/landwirtschaftlicher Betrieb, vom Landwirt gewählter Berater.....	S.9
3.3 Datentransfer 'Wasserschutzmoderator (Animateur ressources eau potable)' und/oder 'LAKU-Koordinator/Berater' -> MECB, AGE, ASTA, SER.....	S.9
4. Nutzung und Aufbewahrung der im Rahmen der LAKU-Datenbank abgespeicherten Daten.....	S.11
5. Rechte des Landwirts/landwirtschaftlichen Betriebs in Sachen Verarbeitung betriebsbezogener bzw. parzellenscharfer Daten.....	S.12
6. Schema des Transfers landwirtschaftlicher Daten im Rahmen der freiwilligen landwirtschaftlichen Kooperation im Einzugsgebiet der Obersauertalsperre.....	S.14

1. Einleitung

Die Informationsgewinnung zur Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Trinkwasserschutzzonen des Obersauer Stausees ist notwendig, um den Impact freiwilliger landwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Landwirtschaftlichen Kooperation Uewersauer (LAKU) auswerten zu können. Aus Gründen des Datenschutzes und der Transparenz sind nachfolgend die betroffenen Daten und deren Verwendungszweck aufgeführt. Der Landwirt/landwirtschaftliche Betrieb erlaubt mit dem Unterzeichnen der Beitrittserklärung zur Kooperationsvereinbarung, somit auf vertraglicher Basis, die Erhebung und den Austausch der nachfolgenden gelisteten Daten in der beschriebenen Form zwischen den jeweils aufgeführten Instanzen.

Dabei wird zwischen **betriebsbezogenen bzw. parzellenscharfen** und **anonymisierten** Daten unterschieden:

- **Betriebsbezogene bzw. parzellenscharfe Daten:** Der jeweilige **Berater des Betriebs**, der **‘Wasserschutzmoderator (Animateur ressources eau potable)’** und die **LAKU-Koordination** erhalten die betriebsbezogenen bzw. parzellenscharfen Daten (siehe Kapitel 2).
- **Anonymisierte Daten:** Die **Behörden** (*Ministère de l’environnement, du climat et de la biodiversité* (MECB), *Ministère de l’Agriculture, de l’Alimentation et de la Viticulture* (MAAV), *Administration de la gestion de l’eau* (AGE), *Administration des services techniques de l’agriculture* (ASTA), *Service d’économie rurale* (SER)) erhalten im Rahmen der landwirtschaftlichen Kooperation Uewersauer **keine betriebsbezogenen bzw. parzellenscharfe Daten**. Diese werden durch den **‘LAKU-Koordinator/Berater’** bzw. den **landwirtschaftlichen Berater** oder den **‘Wasserschutzmoderator (Animateur ressources eau potable)’** zuvor **anonymisiert** (siehe Kapitel 3).

Für die Verarbeitung der seitens des **‘LAKU-Koordinator/Berater’** erhobenen Daten obliegt die Funktion des **Verantwortlichen** gemäß EU-Datenschutzverordnung 2016/679 besagtem **‘LAKU-Koordinator/Berater’** (Datenschutzbeauftragter: Die derzeit verantwortliche Person kann beim Naturpark Obersauer unter info@naturpark-sure.lu oder telefonisch unter 89 93 31 – 1 nachgefragt werden).

Für die Verarbeitung der seitens des **‘Wasserschutzmoderators (Animateur ressources eau potable)’** erhobenen Daten obliegt die Funktion des **Verantwortlichen** gemäß EU-Datenschutzverordnung 2016/679 besagtem **‘Wasserschutzmoderator (Animateur ressources eau potable)’** (Datenschutzbeauftragter: Die derzeit verantwortliche Person kann beim SEBES unter info@sebes.lu oder telefonisch unter 83 95 91 – 1 nachgefragt werden).

Verpflichtungen gegenüber den, gemäß EU-Datenschutzverordnung 2016/679 als **‘betroffenen Personen’** bezeichnete natürlichen Personen (**Landwirte**) erfüllen der **‘LAKU-Koordinator/Berater’** und der **‘Wasserschutzmoderator (Animateur ressources eau potable)’** jeweils für die ihrerseits getätigte Datenschutzverarbeitung.

2. Betriebsbezogene bzw. parzellenscharfe Daten

2.1. Datentransfer Landwirt/landwirtschaftlicher Betrieb, vom Landwirt gewählter Berater → LAKU-Koordinator/Berater

(schematische Darstellung: Kapitel 6.: Schema des Transfers landwirtschaftlicher Daten im Rahmen der freiwilligen landwirtschaftlichen Kooperation im Einzugsgebiet der Obersauertalsperre, siehe Datentransfer Nummer 1)

Zweck des Datentransfers

Der jeweilige, namentlich mit der Beratung des **Landwirts/landwirtschaftlichen Betriebs** beauftragte, vom Landwirtschaftsministerium akkreditierte landwirtschaftliche Berater bzw. Mitarbeiter des Naturpark Obersauer (hierunter der '**LAKU-Koordinator/Berater**') ist die erste Vertrauensperson des **Landwirts/landwirtschaftlichen Betriebs** und muss im Rahmen der Kooperation auf alle relevanten Daten des Betriebs zugreifen können, welche einen Einfluss auf die Wasserqualität haben können.

Der visierte betriebsbezogene bzw. parzellenscharfe Datentransfer dient der Bilanzierung und der Auswertung einer wasserschonenden landwirtschaftlichen Praxis der Mitglieder der LAKU. Je nach Verwendungszweck und unter Berücksichtigung des Datenschutzes führt der **landwirtschaftliche Berater** oder der '**LAKU-Koordinator/Berater**' die betriebsbezogenen bzw. parzellenscharfen Daten zusammen, gliedert sie und anonymisiert sie.

Ziel ist es, die anonymisierten Daten in eine sowohl auf regionaler, wie auch auf nationaler Ebene getätigte Auswertung zum Wasserschutz einzufügen.

Betroffene Datentypen und Frequenz des Datentransfers

Daten aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gemüsebau, welche seitens des **Landwirts/landwirtschaftlichen Betriebs** oder eines von letzterem gewählten Beraters an den '**LAKU-Koordinator/Berater**' weitergereicht werden, sind folgende:

- Gesamtheit aller vom Betrieb genutzten Flächen innerhalb und außerhalb der Wasserschutzzonen
- Daten bezüglich der Teilnahme an landwirtschaftlichen Förderprogrammen (z.B. Agrarumwelt- und Klimaprogrammen, Öko-Regelungen, Biodiversitätsprogrammen)
- Daten bezüglich der Teilnahme am Maßnahmenprogramm des Wasserversorgers (außerhalb der landwirtschaftlichen Förderprogramme)
- Daten des abgeschlossenen Flächenantrags, inkl. vorläufigen (Geo-)Daten gleich nach dem Einreichen durch den Betrieb/den Berater
- Vorläufige Informationen von Flächen, die unter landwirtschaftlicher Beratung stehen, mit den jeweiligen Schlagdaten (z.B. FLIK, Schlagnummer, Name, Größe, Hauptfrucht, Zwischenfrucht, ...)
- Resultate der Bodenanalysen (z.B. N_{\min} , C_{org} , pH, Phosphor, ...)
- Stickstoffbilanzen (flächen- und betriebsbezogen)
- Planung und tatsächliche Anwendung von organischer und mineralischer Düngung, inklusive Kalk (Art/Dünger/Menge/Datum/Kultur/Ausbringungstechnik)
- Anwendung der Pflanzenschutzmittel pro Parzelle (Art/Produkt/Dosierung/Datum/Kultur; beinhaltet auch Saatgutbeizen, Wachstumsregler und Halmverkürzer)
- Geschätzte/ gemessene Erträge je nach Kultur
- Bodenbearbeitung/Kulturführung während des Jahres (z.B. Pflügen/Zwischenfrucht-Einsaat...)

Prinzipiell erfolgt der Datentransfer **Landwirt/vom Landwirt gewählter Berater** an den **‘LAKU-Koordinator/Berater’** je nach Datentypen, Anzahl der visierten Vorgänge und Situation des Kulturjahres, in regelmäßigen Zeitabständen, jedoch wenigstens einmal jährlich, zu Beginn des Kulturjahrs.

Der Landwirt/landwirtschaftliche Betrieb stimmt dem vorgenannten Datentransfer und der vorgeschriebenen Frequenz ausdrücklich zu.

Unter Ausnahme des hierunter erwähnten projektbezogenen Datentransfers

‘LAKU-Koordinator/Berater’ → **vom Landwirt gewählter Berater** (Datentransfer Nummer 1a),

‘LAKU-Koordinator/Berater’ → **‘Wasserschutzmoderator (Animateur ressources eau potable)’** (Datentransfer Nummer 1b),

‘LAKU-Koordinator/Berater’ → **SEBES** (Datentransfer Nummer 1b),

‘LAKU-Koordinator/Berater’ → **für die Umsetzung von LAKU-Maßnahmen beauftragte landwirtschaftliche Lohnunternehmer** (Datentransfer Nummer 1c),

‘LAKU-Koordinator/Berater’ → **IT-Unternehmen für LAKU Software- und Datenbankverwaltung** (Datentransfer Nummer 1d),

‘LAKU-Koordinator/Berater’ → **Wissenschaftliche Institute und im Rahmen der LAKU-Maßnahmen beauftragte Planungsbüros** (Datentransfer Nummer 1e),

‘LAKU-Koordinator/Berater’ → **LAKU Vorstand** (Datentransfer Nummer 1f),

darf ersterer die betriebsbezogenen bzw. parzellenscharfen Daten an keine andere Person/Instanz weiterleiten.

2.2. Datentransfer ASTA und/oder SER → **‘Wasserschutzmoderator (Animateur ressources eau potable)’**, **‘Wasserschutzmoderator (Animateur ressources eau potable)’** → **‘LAKU Koordinator/Berater’** und Datentransfer ASTA und/oder SER → **‘LAKU-Koordinator/Berater’**

(schematische Darstellung Kapitel 6., siehe Datentransfer Nummer 2)

Zweck des Datentransfers

Als Projektträger der LAKU Kooperationsvereinbarung, des Maßnahmenprogramms für die Schutzzonen des Obersauer Stausees und des **‘Wasserschutzmoderators (Animateur ressources eau potable)’** ist der SEBES berechtigt, seitens der **ASTA und/oder SER** betriebsbezogene bzw. parzellenscharfe Daten zu empfangen. Besagter Datentransfer ist Gegenstand einer zwischen dem Luxemburger Staat und SEBES am 3. Juni 2020 unterzeichneten *„Convention de mise à disposition de données à caractère personnel“*.

Einige der visierten Daten werden seitens des **‘Wasserschutzmoderator (Animateur ressources eau potable)’** anonymisiert. Die Mehrheit der visierten Daten wird zwecks der seitens des **‘LAKU-Koordinators/Beraters’** zu tätigen Anonymisierung, Gliederung und Auswertung vom **‘Wasserschutzmoderator (Animateur ressources eau potable)’** an Ersteren weitergeleitet.

Aus praktischen Gründen kann der Transfer der visierten Daten auch unmittelbar zwischen der ASTA und/oder SER und dem **‘LAKU-Koordinator/Berater’** stattfinden.

Betroffene Datentypen und Frequenz des Datentransfers

Betriebsbezogene bzw. parzellenscharfe Daten, welche im Rahmen der drei vorgenannten Datentransfers weitergereicht werden, sind folgende:

- Name, Adresse, Betriebsnummer und Telefonnummer des Landwirts/landwirtschaftlichen Betriebs
- Daten des Flächenantrags, inkl. vorläufige (Geo-)Daten gleich nach dem Einreichen durch den Betrieb/den Berater
- Abschließende Schlagdaten des vergangenen Kulturjahres als Geo-Daten
- Identifikation der genutzten landwirtschaftlichen Förderprogramme des Betriebs als Geo-Daten
- Schlagbezogene Daten über Bodenbearbeitung, Pflege der Kulturen, Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Meliorationsmaßnahmen als Geo-Daten

Vorgenannte Daten werden, falls zweckmäßig, als Tabelle und/oder Geo-Daten dargestellt.

Prinzipiell erfolgen die Datentransfers seitens der **ASTA und/oder SER** mindestens einmal jährlich und mindestens nach Abschluss des Kulturjahres. Besagte Transfers können allerdings, nach Möglichkeit und unter Voraussetzung der Nützlichkeit, von Transfers provisorischer Daten im Laufe des Kulturjahres vervollständigt werden (z.B. vorläufige Flächenantragsdaten).

Unter Ausnahme des hierunter erwähnten projektbezogenen Datentransfers

‘LAKU-Koordinator/Berater’ → vom Landwirt gewählter Berater (Datentransfer Nummer 1a),

‘LAKU-Koordinator/Berater’ → ‘Wasserschutzmoderator (Animateur ressources eau potable)’ (Datentransfer Nummer 1b),

‘LAKU-Koordinator/Berater’ → SEBES (Datentransfer Nummer 1b),

‘LAKU-Koordinator/Berater’ → für die Umsetzung von LAKU-Maßnahmen beauftragte landwirtschaftliche Lohnunternehmer (Datentransfer Nummer 1c),

‘LAKU-Koordinator/Berater’ → IT-Unternehmen für LAKU Software- und Datenbankverwaltung (Datentransfer Nummer 1d),

‘LAKU-Koordinator/Berater’ → Wissenschaftliche Institute und im Rahmen der LAKU-Maßnahmen beauftragte Planungsbüros (Datentransfer Nummer 1e),

‘LAKU-Koordinator/Berater’ → LAKU Vorstand (Datentransfer Nummer 1f),

darf ersterer die betriebsbezogenen bzw. parzellenscharfen Daten an keine andere Person/Instanz weiterleiten.

Der Landwirt/landwirtschaftliche Betrieb stimmt dem vorgenannten Datentransfer und der vorbeschriebenen Frequenz ausdrücklich zu.

2.3. Datentransfer ,LAKU-Koordinator/Berater‘ → vom Landwirt bestimmter landwirtschaftlicher Berater

(schematische Darstellung Kapitel 6., siehe Datentransfer Nummer 1a)

Zweck des Datentransfers

Information über die LAKU-Mitgliedschaft.

Betroffene Datentypen und Frequenz des Datentransfers

Betriebsbezogene, bzw. parzellenscharfe Daten, welche im Rahmen des vorgenannten Datentransfers weitergereicht werden, sind folgende:

- Name, Betriebsnummer, Kontaktdaten und Adressen der LAKU-Mitglieder

Die Frequenz des Datentransfers richtet sich nach der Anzahl der visierten Vorgänge.

Der Landwirt/landwirtschaftliche Betrieb stimmt dem vorgenannten Datentransfer und der angegebenen Frequenz ausdrücklich zu.

2.4. Datentransfer 'LAKU-Koordinator/Berater' → für 'Wasserschutzmoderator (Animateur ressources eau potable)'

(schematische Darstellung Kapitel 6., siehe Datentransfer Nummer 1b)

Zweck des Datentransfers

Information über eine LAKU-Mitgliedschaft, Lage der betrieblichen Parzellen und Information über die Praxis auf landwirtschaftlichen Flächen in Schutzzonen.

Betroffene Datentypen und Frequenz des Datentransfers

Betriebsbezogene, bzw. parzellenscharfe Daten welche im Rahmen des vorgenannten Datentransfers weitergereicht werden, sind folgende:

- Name, Betriebsnummer und Telefonnummer der LAKU-Mitglieder
- Parzellendaten (Schlagnummern, Schlagnamen, FLIK-Nummern, Kulturen, benötigte Analysen, ...), welche für die Umsetzung und Auswertung des Maßnahmenprogrammes für die Schutzzonen des Obersauer Stausees benötigt werden

Die Frequenz des Datentransfers richtet sich nach der Anzahl der visierten Vorgänge.

Der Landwirt/landwirtschaftliche Betrieb stimmt dem vorgenannten Datentransfer und der angegebenen Frequenz ausdrücklich zu.

2.5. Datentransfer 'LAKU-Koordinator/Berater' → SEBES

(schematische Darstellung Kapitel 6., siehe Datentransfer Nummer 1b)

Zweck des Datentransfers

Information über eine LAKU-Mitgliedschaft, Lage der betrieblichen Parzellen und Information über die Praxis auf landwirtschaftlichen Flächen in Schutzzonen.

Betroffene Datentypen und Frequenz des Datentransfers

Betriebsbezogene, bzw. parzellenscharfe Daten, welche im Rahmen des vorgenannten Datentransfers weitergereicht werden, sind folgende:

- Alle betriebsbezogenen, bzw. parzellenscharfe Daten, jedoch nur projektbezogen.

Die Frequenz des Datentransfers richtet sich nach der Anzahl der visierten Vorgänge.

Der Landwirt/landwirtschaftliche Betrieb stimmt dem vorgenannten Datentransfer und der angegebenen Frequenz ausdrücklich zu.

2.6. Datentransfer 'LAKU-Koordinator/Berater' → für die Umsetzung von LAKU-Maßnahmen beauftragte landwirtschaftliche Lohnunternehmer (schematische Darstellung Kapitel 6., siehe Datentransfer Nummer 1c)

Zweck des Datentransfers

Information über eine LAKU-Mitgliedschaft und die betrieblichen Parzellen.

Betroffene Datentypen und Frequenz des Datentransfers

Betriebsbezogene, bzw. parzellenscharfe Daten welche im Rahmen des vorgenannten Datentransfers weitergereicht werden, sind folgende:

- Name, Betriebsnummer und Telefonnummer der LAKU-Mitglieder, welche an Maßnahmen mit dem spezifischen Lohnunternehmer teilnehmen
- Parzellendaten (Schlagnummern, Schlagnamen, FLIK-Nummern, Kulturen, benötigte Analysen, ...), welche für die Umsetzung der Maßnahmen vom spezifischen Lohnunternehmer benötigt werden

Die Frequenz des Datentransfers richtet sich nach der Anzahl der visierten Vorgänge.

Der Landwirt/landwirtschaftliche Betrieb stimmt dem vorgenannten Datentransfer und der angegebenen Frequenz ausdrücklich zu.

2.7. Datentransfer 'LAKU-Koordinator/Berater' → IT-Unternehmen für LAKU Software- und Datenbankverwaltung (schematische Darstellung Kapitel 6., siehe Datentransfer Nummer 1d)

Zweck des Datentransfers

Information über eine LAKU-Mitgliedschaft und die betrieblichen Parzellen.

Betroffene Datentypen und Frequenz des Datentransfers

Betriebsbezogene, bzw. parzellenscharfe Daten, welche im Rahmen des vorgenannten Datentransfers weitergereicht werden, sind:

- Alle betriebsbezogenen, bzw. parzellenscharfen Daten, jedoch nur projektbezogen.

Die Frequenz des Datentransfers richtet sich nach der Anzahl der visierten Vorgänge.

Der Landwirt/landwirtschaftliche Betrieb stimmt dem vorgenannten Datentransfer und der angegebenen Frequenz ausdrücklich zu.

2.8. Datentransfer 'LAKU-Koordinator/Berater' → Wissenschaftliche Institute und im Rahmen der LAKU-Maßnahmen beauftragte Planungsbüros (schematische Darstellung Kapitel 6., siehe Datentransfer Nummer 1e)

Zweck des Datentransfers

Information über Praxis auf landwirtschaftlichen Flächen in Schutzzonen

Betroffene Datentypen und Frequenz des Datentransfers

Betriebsbezogene, bzw. parzellenscharfe Daten, welche im Rahmen des vorgenannten Datentransfers weitergereicht werden, sind folgende:

- Alle betriebsbezogenen, bzw. parzellenscharfen Daten, jedoch nur projektbezogen.

Die Frequenz des Datentransfers richtet sich nach der Anzahl der visierten Vorgänge.

Der Landwirt/landwirtschaftliche Betrieb stimmt dem vorgenannten Datentransfer und der angegebenen Frequenz ausdrücklich zu.

2.9. Datentransfer 'LAKU-Koordinator/Berater' → LAKU Vorstand (schematische Darstellung Kapitel 6., siehe Datentransfer Nummer 1f)

Zweck des Datentransfers

Information über eine LAKU-Mitgliedschaft, Lage der betrieblichen Parzellen und Information über die Praxis auf landwirtschaftlichen Flächen in Schutzzonen.

Betroffene Datentypen und Frequenz des Datentransfers

Betriebsbezogene, bzw. parzellenscharfe Daten, welche im Rahmen des vorgenannten Datentransfers weitergereicht werden, sind folgende:

- Alle betriebsbezogenen, bzw. parzellenscharfe Daten, jedoch nur projektbezogen.

Die Frequenz des Datentransfers richtet sich nach der Anzahl der visierten Vorgänge.

Der Landwirt/landwirtschaftliche Betrieb stimmt dem vorgenannten Datentransfer und der angegebenen Frequenz ausdrücklich zu.

3. Anonymisierte Daten

3.1. Datentransfer 'LAKU Koordinator/Berater' → 'Wasserschutzmoderator (Animateur ressources eau potable)' und SEBES

(schematische Darstellung Kapitel 6., siehe Datentransfer Nummer 3)

Zweck des Datentransfers

Anonymisierte Daten werden seitens des '**LAKU-Koordinators/Beraters**' an den '**Wasserschutzmoderator (Animateur ressources eau potable)**' und **SEBES** in dessen Eigenschaften als Projektträger der LAKU Kooperationsvereinbarung und des Maßnahmenprogramms für die Schutzzonen des Obersauer Stausees weitergeleitet. In besagten Eigenschaften tätig ist der '**Wasserschutzmoderator (Animateur ressources eau potable)**' den hierunter erwähnten Datentransfer an das Umweltministerium und das Wasserwirtschaftsamt bzw. an ASTA und/oder SER. Anonymisierte Daten können seitens des '**LAKU-Koordinators/Beraters**' aber auch direkt an das **Umweltministerium und das Wasserwirtschaftsamt bzw. an ASTA und/oder SER** weitergeleitet werden.

3.2. Datentransfer 'LAKU-Koordinator/Berater' → Landwirt/landwirtschaftlicher Betrieb, vom Landwirt gewählter Berater

(schematische Darstellung Kapitel 6., siehe Datentransfer Nummer 4)

Zweck des Datentransfers

Anonymisierte Daten werden seitens des '**LAKU-Koordinators/Beraters**' an den Landwirt/landwirtschaftlichen Betrieb und/oder den von letzterem gewählten Berater zur Darlegung von Auswertungen des Gebiets weitergeleitet.

3.3. Datentransfer 'Wasserschutzmoderator (Animateur ressources eau potable)' und/oder 'LAKU-Koordinator/Berater' → MECB, AGE, ASTA, SER

(schematische Darstellung Kapitel 6., siehe Datentransfer Nummer 5)

Zweck des Datentransfers

Der '**Wasserschutzmoderator (Animateur ressources eau potable)**' und/oder '**LAKU-Koordinator/Berater**' reichen die anonymisierten Daten an das Umweltministerium/Wasserwirtschaftsamt zwecks einer auf regionaler und nationaler Ebene getätigten wissenschaftlichen Auswertung weiter. Es geht im Besonderen darum, die Wirksamkeit der umgesetzten landwirtschaftlichen Maßnahmen in Bezug auf die Wasserqualität des Stausees und seiner Zuflüsse festzustellen.

Die **ASTA/SER** erhält die anonymisierten Daten zur Bewertung der Programme zur ländlichen Entwicklung (*Programme de développement rural*, kurz: PDR; *Plan stratégique national*, kurz: PSN; ...).

Betroffene Datentypen und Frequenz des Datentransfers

Anonymisierte Daten, welche vom '**Wasserschutzmoderator (Animateur ressources eau potable)**' und/oder '**LAKU-Koordinator/Berater**' an das Umweltministerium/Wasserwirtschaftsamt bzw. an ASTA und/oder SER weitergegeben werden, sind folgende:

- Prozentualer Anteil der Fläche mit Teilnahme in der LAKU
- Prozentualer Anteil der jeweils angebauten landwirtschaftlichen Kulturen auf LAKU-Flächen
- Prozentualer Anteil der Dauerkulturen an der LAKU-Fläche
- Hektaranteil der Biofläche an der LAKU-Fläche
- Prozentualer Anteil an Flächen mit Förderprogramm-Aktivierung (z.B. je nach AUKM-/ Biodiversitäts-Programm, Öko-Regelung, LAKU-Maßnahme)
- Gesamtmenge an Pflanzenschutzmitteln pro Kultur und Jahr (idealerweise Menge der Wirkstoffe/Menge des Produktes)
- Gesamtmenge und Art an ausgebrachtem Dünger (mineralisch/organisch) nach Kultur und Monat
- Anonymisierte Bodenanalyseauswertungen (z.B. je nach Kultur)
- Gesamtgebietliche anonymisierte Auswertungen (für Wasserschutzzonen) der ASTA und SER

Vorgenannte Daten werden, falls zweckmäßig, als Tabelle und/oder Geo-Daten dargestellt.

Die Frequenz des Datentransfers richtet sich nach der Anzahl der visierten Vorgänge.

4. Nutzung und Aufbewahrung der im Rahmen der LAKU-Datenbank abgespeicherten Daten

Grundsätzlich wird die Erhebung und Verarbeitung der betriebsbezogenen bzw. parzellenscharfen Daten nach Treu und Glauben, ausschließlich zu den angegebenen Zwecken und im angemessenen Maße getätigt.

Beabsichtigt der jeweilige **Verantwortliche**, die betriebsbezogenen bzw. parzellenscharfen Daten für einen anderen Zweck als den diesbezüglich angegebenen weiterzuverarbeiten, stellt er dem **Landwirt/landwirtschaftlichen Betrieb** vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck sowie alle weiteren maßgeblichen Informationen zur Verfügung. Für diese weitere Verarbeitung ist die Einwilligung des **Landwirts/landwirtschaftlichen Betriebes** erforderlich.

Ohne eine vorherige, schriftliche Einwilligung des **Landwirts/landwirtschaftlichen Betriebes** ist dem jeweiligen **Verantwortlichen** untersagt, betriebsbezogenen bzw. parzellenscharfen Daten, ganz oder teilweise, in jeglicher Form, einschließlich der mündlichen und auch in veränderter Form, Dritten zugänglich zu machen oder mitzuteilen, dies aus welchem Grund auch immer. Als Weitergabe an Dritte gilt auch die Bereitstellung der Daten in einer Weise, dass Dritte von einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl darauf zugreifen können.

Der jeweilige **Verantwortliche** gewährleistet eine angemessene Sicherung der seinerseits erhobenen und verarbeiteten betriebsbezogenen bzw. parzellenscharfen Daten. In diesem Zusammenhang werden zur Vermeidung eines unabsichtlichen Verlusts, einer unabsichtlichen Zerstörung oder Schädigung betriebsbezogener bzw. parzellenscharfer Daten, alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen.

Die vom jeweiligen **Verantwortlichen** mit der Erhebung und Verarbeitung der betriebsbezogenen bzw. parzellenscharfen Daten beauftragten **Mitarbeiter** sind namentlich bekannt und unterliegen individuell einer Vertraulichkeitsverpflichtung. Die hierdurch eingegangenen Verpflichtungen bleiben auch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen den jeweiligen Mitarbeitern und dem **Verantwortlichen** gültig.

Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag des **Verantwortlichen**, so arbeitet dieser nur mit **Auftragsverarbeitern**, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass geeignete technische, organisatorische und vertragliche Maßnahmen eine Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der EU-Datenschutzverordnung 2016/679 und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleisten. Im Besonderen gewährleistet der **Auftragsverarbeiter** in dem, mit dem Verantwortlichen abgeschlossenen Vertrag, dass sich die zur Verarbeitung der betriebsbezogenen/parzellenscharfen Daten befugten Mitarbeiter zur Vertraulichkeit verpflichtet haben. Auch benachrichtigt der **Auftragsverarbeiter** unverzüglich den **Verantwortlichen** über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, welche zu seiner Kenntnis gelangt.

Mit Hinblick auf das seitens der Landwirtschaftlichen Kooperation Uewersauer angestrebte Ziel einer Förderung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Einklang mit dem Schutz des Oberflächenwassers in den Wasserschutzzonen des Obersauer Stausees und angesichts der hiermit verbundenen Notwendigkeit einer langfristigen Beobachtung und Auswertung, werden die Daten für die Laufzeit der Landwirtschaftlichen Kooperation Uewersauer gespeichert.

5. Rechte des Landwirts/landwirtschaftlichen Betriebs in Sachen Verarbeitung betriebsbezogener bzw. parzellenscharfer Daten

Der **Landwirt/landwirtschaftliche Betrieb** ist berechtigt, die seinerseits mittels seiner Beitrittserklärung zur Kooperationsvereinbarung ausgedrückte Einwilligung, mit der ihn betreffende Datenerhebung und -verarbeitung jederzeit zu widerrufen. Dieser Widerruf muss schriftlich per Einschreibebrief an: Landwirtschaftliche Kooperatioun Uewersauer, 15, rue de Lultzhausen, L-9650 Esch-sur-Sûre, mitgeteilt werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf wird seitens des Verantwortlichen umgehend an alle, in die visierte Datenverarbeitung involvierten Personen und Instanzen weitergeleitet.

Da in diesem Fall, die für die Zukunft geschaffene Unmöglichkeit einer Datenerhebung und -verarbeitung **des Landwirts/landwirtschaftlichen Betriebs**, der Zielsetzung der Kooperation nicht mehr gerecht wird, zieht der Widerruf von Rechtswegen ausgeschlossen, den Ausschluss des **Landwirts/landwirtschaftlichen Betriebs** aus der landwirtschaftlichen Kooperation mit sich.

Der **Landwirt/landwirtschaftliche Betrieb** ist berechtigt, seitens des Verantwortlichen Auskunft über die erhobenen, ihn betreffenden betriebsbezogenen bzw. parzellenscharfen Daten zu verlangen.

Der **Landwirt/landwirtschaftliche Betrieb** ist zudem berechtigt, eine sofortige Berichtigung sowie, unter Berücksichtigung des Verarbeitungszwecks, eine Vervollständigung der ihn betreffenden, unrichtigen bzw. unvollständigen betriebsbezogenen bzw. parzellenscharfen Daten zu verlangen.

Der **Landwirt/landwirtschaftliche Betrieb** ist des Weiteren berechtigt, einerseits die ihn betreffenden betriebsbezogenen bzw. parzellenscharfen Daten, welcher er einem **Verantwortlichen** bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und andererseits, die besagten Daten einem anderen **Verantwortlichen**, ohne Behinderung durch den ursprünglichen Empfänger, zu übermitteln. Bei der Ausübung des vorerwähnten Rechts auf Datenübertragbarkeit kann der **Landwirt/landwirtschaftliche Betrieb** die Übermittlung der betriebsbezogenen bzw. parzellenscharfen Daten von einem **Verantwortlichen** zum anderen **Verantwortlichen** verlangen.

Sollten die den **Landwirt/landwirtschaftlichen Betrieb** betreffenden betriebsbezogenen bzw. parzellenscharfen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sein oder hat der **Landwirt/landwirtschaftliche Betrieb** die seinerseits ausgedrückte Einwilligung mit der Datenverarbeitung widerrufen, ist er berechtigt, vom jeweiligen **Verantwortlichen** die unverzügliche Löschung besagter Daten zu verlangen.

Nach Ablauf der beschriebenen Speicherdauer werden die gespeicherten Daten von allen vorhandenen Datenträgern gelöscht.

Im Falle einer Berichtigung oder einer Löschung teilt der Verantwortliche allen Empfängern, denen betriebsbezogene bzw. parzellenscharfe Daten offengelegt wurden, besagte Berichtigung oder Löschung mit.

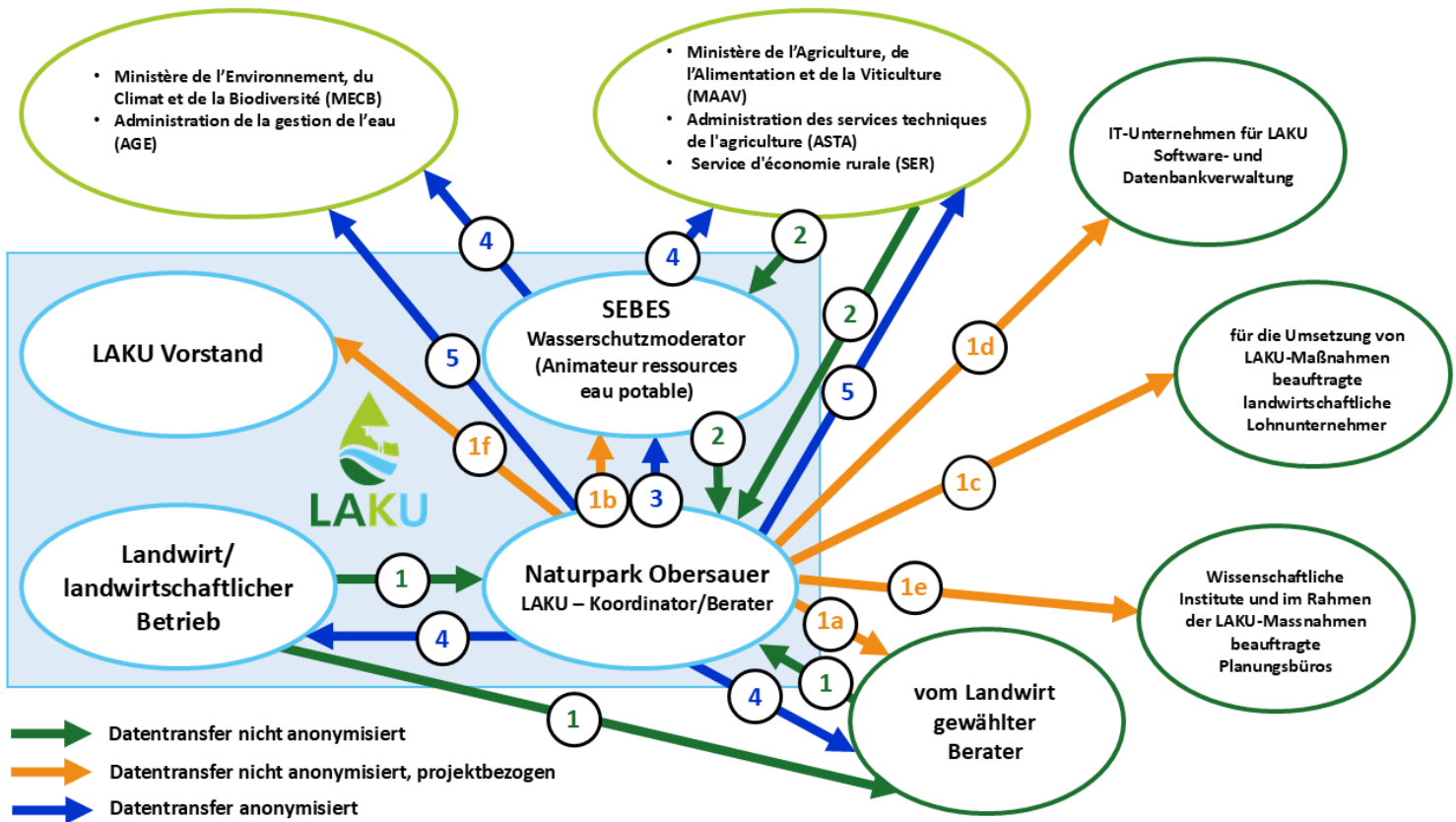
Der **Landwirt/landwirtschaftliche Betrieb** ist berechtigt, vom **Verantwortlichen** eine vorübergehende Aufhebung der Verwendung der betriebsbezogenen bzw. parzellenscharfen Daten zu verlangen, dies bis letzterer die Richtigkeit der Daten, ggf. die beantragte Löschung geprüft hat. Hat der **Landwirt/landwirtschaftliche Betrieb** eine solche Einschränkung erwirkt, können die betriebsbezogenen bzw.

parzellenscharfer Daten nur noch gespeichert, nicht aber verarbeitet werden. Der **Landwirt/landwirtschaftliche Betrieb** wird vor der Aufhebung der Einschränkung von einer solchen in Kenntnis gesetzt.

Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wird seitens des **Verantwortlichen** unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wird, an die luxemburgische Aufsichtsbehörde „*Commission nationale pour la protection des données*“ (CNPD) gemeldet. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die vorgenannte Verletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen führt. Im Falle eines hohen Risikos für die Rechte und Freiheiten des **Landwirts/landwirtschaftlichen Betriebes** ist der Verantwortliche verpflichtet, letzteren unverzüglich von der Verletzung in Kenntnis zu setzen.

Sollte der **Landwirt/landwirtschaftliche Betrieb** der Ansicht sein, dass anlässlich der Verarbeitung von betriebsbezogenen bzw. parzellenscharfen Daten ein Verstoß gegen die EU-Datenschutzverordnung 2016/679 vorliegt, ist er berechtigt, eine Beschwerde bei der luxemburgischen Aufsichtsbehörde „*Commission nationale pour la protection des données*“ (CNPD) einzureichen. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde, einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Artikel 78 der EU-Datenschutzverordnung 2016/679.

6. Schema des Transfers landwirtschaftlicher Daten im Rahmen der freiwilligen landwirtschaftlichen Kooperation im Einzugsgebiet der Obersauertalsperre



Beitrittserklärung zur Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft im Einzugsgebiet der Obersauertalsperre

zwischen
dem Syndicat des eaux du barrage d'Esch-sur-Sûre (SEBES),
dem Naturpark Obersauer und
den Landwirten aus dem Einzugsgebiet der Obersauertalsperre.

Hiermit erkläre ich,

(Firma / Name, Vorname)

(Adresse)

(PLZ und Wohnort)

(Telefonnummer)

(E-Mail-Adresse)

(Betriebsnummer)

(Düngeplan-Beratungsstelle)

dass mir die vorstehend genannte Kooperationsvereinbarung mit Anlagen I bis IV in Kopie vorliegt und ich
hiervon Kenntnis genommen habe;

dass ich besagter Kooperationsvereinbarung beitrete und alle Vertragsbedingungen verbindlich anerkenne;

dass ich die für die Gewässerschutzarbeit notwendigen Daten zur Verfügung stellen und aktiv an der
Verwirklichung der Zielsetzung der Kooperation und der gewässerschonenden landwirtschaftlichen
Bewirtschaftung im Einzugsgebiet der Obersauertalsperre mitarbeiten werde;

und im Besonderen drücke ich durch die Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung mein Einverständnis mit der
in Anlage III beschriebenen Erhebung und Verarbeitung betriebsbezogener bzw. parzellenscharfer Daten aus.

(Datum)

(Unterschrift)